

Satzungsneufassung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverband Detmold e.V." (kurz "SSV" genannt).
2. Der SSV hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Er ist der Zusammenschluss von Sportvereinen aus dem Stadtgebiet Detmold.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern im Stadtgebiet Detmold die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedenen gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie z. B. Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration und Umweltschutz.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Beschaffung von Mitteln insbesondere zur Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben
3. Interessenvertretung des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber den örtlichen Behörden und kommunalen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit
4. Die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, die zum einen das Verständnis für den Sport fördern und zum anderen dem sportlichen Leben in der Stadt Detmold neue und von den Mitgliedern umsetzbare Impulse geben
5. Mitwirkung bei der Verteilung von Zeiten für die Benutzung der Sport- und Übungsstätten
6. Unterstützung der Vereins- und Jugendarbeit
7. Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
8. Durchführung und Unterstützung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
9. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
10. Aufbau und Pflege von Netzwerken
11. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
12. Sportpolitische Arbeit und Mitwirkung insbesondere auch im Bereich Sportentwicklung und Sportstättenbau
13. Förderung nationaler und internationaler Sportbeziehungen
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Die Beteiligung an Kooperationen
16. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSV können alle Organisationen der Stadt Detmold werden, die dem Sport dienen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antrag stellende Verein dagegen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des SSV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige nicht gemeinnützige juristische Personen oder Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder werden durch den SSV nicht materiell oder finanziell unterstützt.

Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes Detmold haben, können als nicht stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nachweislich den Sport in Detmold fördern und/oder Sportanlagen in Detmold nutzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Er kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSV
- wenn ein Mitglied den SSV oder das Ansehen des SSV schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem SSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.

Vereinseigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. ä.

§ 7 Beiträge

Der SSV kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erheben.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der SSV berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Sportjugend

§ 10 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

1. Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
2. Jeder Mitgliedsverein stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.
Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei über 250 Mitgliedern pro weitere angefangene 250 Mitglieder je eine weitere Stimme.
Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorher gehendes Jahr.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung des SSV ist mindestens einmal jährlich - in der Regel im ersten Halbjahr - einzuberufen. Jede Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt per E-Mail oder durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden

Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

5. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitglieder-/ Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des SSV
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten und nicht gezählt werden.

Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
11. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den SSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Sportfachwart
- dem Organisationswart und seinem Stellvertreter
- dem Sportabzeichenfachwart
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorsitzenden der Sportjugend und seinem Stellvertreter

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahme bilden die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Die Amtszeit beginnt

- in den ungeraden Kalenderjahren: für den Vorsitzenden, den Kassenwart, den Geschäftsführer
- in den geraden Kalenderjahren: für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des SSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des SSV
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und

- die Jugendversammlung

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des SSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSV.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport, insbesondere im Bereich der Jugendförderung, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des SSV mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen.